

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 19. Juli

Nr. 29

2013

Inhalt:

- 152 Kreisausschusssitzung am 23.07.2013
153 Kreistagsitzung am 23.07.2013
154 Einwohnerzahl am 31.12.2012
155 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über eine Veränderungssperre für den gesamten überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“
156 Verfahren Pietenfeld II – Dorferneuerung
Gemeinde Adelschlag, Landkreis Eichstätt
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -, Beteiligung der Öffentlichkeit (Teilnehmergemeinschaft Pietenfeld II)
157 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
158 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

152 Kreisausschusssitzung am 23.07.2013

Am **Dienstag, 23. Juli 2013, 14:00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung und Entlastung zum Jahresabschluss 2012 des Sondervermögens
2. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2011 des Landkreises Eichstätt
3. Staatliche Berufsschule Eichstätt;
Zielvorgaben für die weitere Zusammenführung der Beschulung am Standort Burgstraße in Eichstätt
4. Antrag des Kreisrates Dr. Dirsch zur notärztlichen Versorgung im Landkreis Eichstätt
5. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

153 Kreistagsitzung am 23.07.2013

Am **Dienstag, 23. Juli 2013, 16:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreistagsitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- TOP 1 Feststellung und Entlastung zum Jahresabschluss 2012 des Sondervermögens
TOP 2 Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2011 des Landkreises Eichstätt
TOP 3 Staatliche Berufsschule Eichstätt;
Zielvorgaben für die weitere Zusammenführung der Beschulung am Standort Burgstraße in Eichstätt
TOP 4 Antrag des Kreisrates Dr. Dirsch zur notärztlichen Versorgung im Landkreis Eichstätt
TOP 5 Ausscheiden des Kreisrates Thomas Obermeier aus der CSU-Kreistagsfraktion;
Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien des Kreistages
TOP 6 Verschiedenes

154 Einwohnerzahl am 31.12.2012

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Basis Zensus 2011) zum Stand 31.12.2012 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.840	Kipfenberg, M.	5.587
Altmannstein, M.	6.778	Kösching, M.	9.101
Beilngries, St.	8.781	Lenting	4.710
Böhmfeld	1.599	Mindelstetten	1.631
Buxheim	3.501	Mörnsheim, M.	1.525
Denkendorf	4.513	Nassenfels, M.	1.977
Dollnstein, M.	2.731	Oberdolling	1.210
Egweil	1.107	Pförring, M.	3.528
Eichstätt, GKSt.	13.146	Pollenfeld	2.780
Eitensheim	2.904	Schernfeld	3.073
Gaimersheim, M.	11.339	Stammham	3.721
Großmehring	6.655	Titting, M.	2.666
Hepberg	2.518	Walting	2.288
Hitzhofen	2.834	Wellheim, M.	2.683
Kinding, M.	2.559	Wettstetten	4.754

125.039

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2012 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2014 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

155 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über eine Veränderungssperre für den gesamten überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine

Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung vom 16.05.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 48 “Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ zu ändern.

Zur Sicherung der Planung wurde in der gleichen Sitzung eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf alle überbaubaren Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans mit Ausnahme der ökologischen, naturschutz- und wasserrechtlichen Ausgleichsflächen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beige-fügten Plan (s. Anlage) dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fort-führung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verände-rungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekannt-machung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ rechts-verbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungs-ansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 16.07.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Teilnehmergeinschaft Pietenfeld II

156 Verfahren Pietenfeld II – Dorferneuerung Gemeinde Adelschlag, Landkreis Eichstätt Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -, Beteili-gung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Pietenfeld II hat mit Beschluss vom 25.06.2013 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG geändert. Die Teilnehmergeinschaft ist nach den §§ 19, 9 Abs.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit - UVPG - verpflichtet, die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu liegen die Planunterlagen, bestehend aus

- Änderungskarte zum Plan M = 1 : 5000,
- Erläuterungsbericht vom 25.06.2013,
- Änderungsverzeichnis vom 25.06.2013,
- Entwurfsplan Pfünzler Straße, M = 1:250,
- Entwurfsplan Dorf- u. Webergasse, M = 1:250,
- Plan Ausbauquerschnitte, M = 1:50,
- Höhenplan Pfünzler Straße, M = 1:250/25,
- Höhenplan Dorfgasse, M = 1:250/25 und
- Höhenplan Webergasse, M = 1:250/25

in der Zeit vom 29.07.2013 mit 12.08.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstr. 9, 85128 Nassenfels, nieder.

Es besteht die Möglichkeit, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich während der Dauer der Niederlegung bei der Teilnehmergeinschaft Pietenfeld II am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach, zur Planung zu äußern.

Krumbach, 16.07.2013

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
gez. Alexander Mayer, Techn. Amtsrat

ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

157 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haus-haltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	110.700 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebsmittelumlage

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 16.07.2013 Nr. 331/9410 rechtsauf-sichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 7, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 18.07.2013

gez. Hans M a y e r , 1. Vorsitzender

158 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3162067601

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 15.07.2013

Sparkasse Ingolstadt

Dieter S e e h o f e r , Vorstandsvorsitzender

Anton H i r s c h b e r g e r , Vorstandsmitglied

Anlage zu Nr. 155



Anlage "Geltungsbereich Veränderungssperre B-Plan Nr.48"